

Kleiner Inklusionshelfer beim Anmeldeverfahren



Hans-Sachs Berufskolleg
Oberhausen

Schule der Sekundarstufe II

Fachschule für Technik

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Inklusion stellt uns in unserem schulischen Alltagsleben immer wieder vor neuen Herausforderungen und neuen Situationen. Um sie auch weiterhin gut bewältigen zu können, ist eine möglichst frühzeitige Information für uns als aufnehmende Schule sehr wichtig. So können wir im Einzelfall Kontakt zu den Eltern, zu den gebenden Schulen, zum Schulträger, zur Oberen Schulaufsichtsbehörde, zu den Sonderpädagogen oder Therapeuten usw. aufnehmen, uns über die Erkrankung/Behinderung informieren und Besonderheiten bei den Planungen der Klassenzusammensetzungen, Raumbesetzungen und Stundenplanung berücksichtigen. Aus diesem Grund hat sich eine Befragung während der Beratungsgespräche im Zuge des Anmeldeverfahrens an unserer Schule bewährt.

Um Ihnen das Beratungsgespräch im Zusammenhang mit der Inklusion zu erleichtern, habe ich Ihnen einige Informationen zum Beratungsbogen zusammengestellt, die Sie gerne nutzen können.

Erläuterungen zu den Fragen des Beratungsbogens:

1. Frage: Wurde in der vorherigen Schule bereits ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt?

- Es gibt sieben sonderpädagogische Förderschwerpunkte (§ 19 Abs.2 SchulG):
 1. Lernen,
 2. Sprache,
 3. Emotionale und soziale Entwicklung,
 4. Hören und Kommunikation,
 5. Sehen,
 6. Geistige Entwicklung und
 7. körperliche und motorische Entwicklung.
- Ein festgestellter und genehmigter sonderpädagogischer Förderbedarf muss auf allen **Zeugnissen** (Ausnahme: Abschlusszeugnis) ausgewiesen werden. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass dies noch nicht zuverlässig in der Praxis umgesetzt wird.
- Der Besuch einer **Förderschule** ist nur nach Anerkennung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes möglich und ist somit ein eindeutiges Indiz für einen gewährten sonderpädagogischen Förderbedarf.

2. Frage: Hatte die Bewerberin/der Bewerber einen Nachteilsausgleich?

- Nicht jede Erkrankung/Behinderung bedeutet, dass die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler eine sonderpädagogische Unterstützung erhalten hat.
- Häufig werden nur bestimmte Maßnahmen als Hilfe/als Nachteilsausgleich gewährt.
- Ein gewährter Nachteilsausgleich wird nicht auf den Zeugnissen vermerkt.
- Hier sind möglicherweise Fragen nach konkreten Hilfestellungen hilfreich wie beispielsweise:
 - Zeitzugabe bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen,
 - Bedarf eines zusätzlichen Raumes zum Anfertigen der Klassenarbeiten,
 - Bedarf an zusätzlichen technischen Hilfsmitteln wie beispielsweise Laptop, Lupen, Mikro,...
 - Bedarf an zusätzlicher personeller Unterstützung beispielsweise zur Orientierung, Konzentration, Hilfestellungen des alltäglichen Lebens,...

3. Sind bauliche oder/technische Voraussetzungen zur Beschulung notwendig?

- Diese Frage bezieht sich in der Regel auf die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung.
- Sie ist deshalb wichtig, weil wir in diesem Fall die betreffende Schülerin/den betreffenden Schüler nur in Absprache mit unserem Schulträger und der Oberen Schulaufsichtsbehörde aufnehmen dürfen.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Informationen über die Hintergründe der drei Fragen ein wenig helfen können, die Beratungsgespräche auch in Hinblick auf Inklusion zu führen. Sollten Sie einen Schüler/ eine Schülerin mit „Inklusionsbedarf“ beraten haben, wäre es sehr hilfreich, bitte die Inklusionsbeauftragte zu informieren.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Leslie Burgsmüller, StR'in

Inklusionsbeauftragte